

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 47 (1957)
Rubrik: Fragen und Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anberaumt. Je der erste Tag eines solchen Festes ist allemal ein Sonntag. In Sitten und Schaffhausen werden vier Tage im voraus dafür angesetzt. Gewöhnlich sind es sonst drei, in der Regel zwei Tage. Oft heißt es nur unbestimmt «Sonntags und die folgenden Tage».

Die Gabensummen . . steigen in Geld auf Fr. 8 183 an. Ausserdem enthalten sie noch 43 Schafe, 7 Käse, zwei Uhren, zwei silberne Löffel und einen Zuchtstier. Die zwei niedrigsten ausgeschriebenen Gaben sind Fr. 15 und Fr. 70, die beiden höchsten Fr. 820 und Fr. 900. Im Kanton Bern hat das Amt Aarberg die höchstausgeschriebene Gabensumme mit Fr. 600. Im Kanton Bern fanden diese Kegelten am häufigsten statt, indeß wir in den Blättern der französischen Schweiz keine Spur davon fanden.

Die Ortschaften, wo diese Kegelschieben stattfanden, sind in alphabetischer Ordnung folgende: Aarau, Aarberg, Basel, Berken, Birsfelden, Bleienbach, Bözingen, Brügg, Ebnet, Erlisbach, Fraubrunnen, Gerlafingen, Gränichen, Gunterhausen, Herzogenbuchsee, Jens, Jegenstorf, Liestal, Lotzwil, Lengnau, Melchnau, Mörschwil, Mumpf, Nidau, Oppligen, Orpund, Reutigen, Rheinfelden, Safneren, Schaffhausen, Siebnen, Signau, Sitten, St.Gallen, Sissach, Thalgut, Thunstetten, Twannberg, Vauffelingen Wigetshof.

An den meisten dieser Orte kamen wiederholte Kegelten vor, am öftersten in Aarau, dann in Jens, Mumpf, Schaffhausen u. s. w. Die oftmalige Wiederholung bei demselben Wirt zeigt jedenfalls, dass derselbe seine Rechnung damit fand . .

Fragen und Antworten

Frage: Kegelspiel auf einer Alpweide und seine Folgen

Am Sonntag, den 25. Juli 1641 kam zu Luchern, am Vorderstockensee im Gerichtsbezirk Erlenbach i.S., «ein Jungmannschaft zusammen, um miteinander zu kegeln». Es fand sich auch ein Jakob Kunz aus dem Gericht Weissenburg ein, man hiess ihn «fründlichen Gottwilchen, bot ihm ein Trunk rothen Wins an, welchen er freundlich empfachen.»

«Nach demselbigen haben sy fürgenommen zu kegeln; der Kunz die Kegelkruglen in die Hand genommen, gägen die Kegel uff Gelt geworfen und ein grosse Viele der Lüten darby gestanden. Habe er den Michel Ueltschi uff das Houpt getroffen, (der) nidergefallen und glich angentz mit Thodt verscheiden.»

Dieser Tatbestand, in den folgenden Tagen vom Landvogt von Wimmis an die Regierung berichtet (St.Arch.: Wimmis Buch B. S. 509), zeigt, dass im 17. Jahrhundert sogar auf entlegenen Alpweiden vom Jungvolk das Kegelspiel gepflegt wurde. Ältere Leute erzählen uns, noch zu Ende des

letzten Jahrhunderts habe man sommerszeit's Sonntag um Sonntag an geeigneten Plätzen bei den simmentalischen Dörfern und Weilern diesem Spiel gefrönt. Im erwähnten Fall ist nun noch für die Rechtliche Volkskunde von Interesse, was das Ratsmanual (82/428, 2. Aug. 1641) enthält. Nachdem gemäss verschiedenen Zeugenaussagen festgestellt worden ist, dass hier «kein vorsetzlicher undt wüssendthafften Todtschlag» vorliege, man ihn vielmehr «für einen Unfall rechnen» wolle, auch «*weilen die Fründt sich der Rach endtzogen*», sei der «bemelte Kunz der Schuld ledig erkennt.»

Es fiel beim Urteil des obersten Richters also ins Gewicht, dass die Verwandten des Getöteten auf die Blutrache verzichteten.

Frage: Weiss man um ähnliche Fälle aus dieser Zeit, und wie lange war eigentlich in der Schweiz die Blutrache im Rechtswesen eingebaut?

C. R., Bern

Antwort: Über die *Blutrache* (nichtritterliche Fehde) besteht eine grosse Literatur. Die Blutrache galt in älterer Zeit im Bereiche des germanischen Rechts als *Rechtspflicht*. Dieser Gedanke klingt etwa noch nach im Dingrodel von Kirchzarten (bei Freiburg i/Br.), 1395: Schlägt die Sippe des Getöteten den Totschläger ebenfalls tot, «da sol man bare gegen bare stoßen», d. h. da sollen beide Parteien quitt und ledig sein. Der Rachepflicht der Verwandten entsprach dabei allgemein ihr Erbrecht; die Rechtsquellen sprechen immer wieder von jenen, «die einanderen zu erben und zu rechen hand» (Luzern, Emmenthal). Eine ähnliche Bestimmung enthält z. B. auch die friesische Siebenhardenbeliebung von 1426. Die Familienrache wurde seit dem Mittelalter einmal durch die Kirche verdrängt, im spätern Mittelalter aber auch durch die Bemühungen der Obrigkeiten, vermittelnd zu wirken und Tädigungen zustande zu bringen. Schon aus dem Jahre 1422 ist ein Urteil aus der bernischen Landschaft (Urbar Rüeggisberg) erhalten, wonach das Leben des Totschlägers nicht allein der verletzten Sippe, sondern ausserdem der «herrschaft des gericht's» zuerkannt war. Die bernische Gerichtssatzung von 1539 brachte eine entschiedene Verschärfung der Amtspflicht gegenüber dem Totschläger. Sie erlaubte zwar den «lib» des (flüchtigen) Totschlägers immer noch seinen «fründen (Verwandten), so in ze rechen hand», verfügte aber zwingend, dass die staatliche Strafe zu vollstrecken sei, gleichgültig, ob der Totschläger sich «mit den gedachten fründen versüne und vereinbare oder nit». Das Schwergewicht war also von der Rache der Sippe auf die amtliche Strafverfolgung übergegangen. Die bernische Gerichtssatzung von 1614 – die auf den obenstehenden Fall wohl zur Anwendung kam – drängte die Sippe des Getöteten weiter aus dem Verfahren zurück. Entzog sich nämlich die Sippe («Freundschaft») von Anbeginn «des rechten» (d. h. dem Verfahren) und der Rache, so übernahm *die Obrigkeit* die Rache von ihnen, d. h. *sie* sühnte die Tat *allein* durch die gesetzliche Strafe. Durch die bernische Gerichtssatzung von 1671 verblasste das Blut-

racherecht völlig zu einem blossen Antragsrecht der Sippe auf Strafverfolgung. Die grosse Zahl der Sühnevereinbarungen, die uns die Quellen seit dem 16. Jahrhundert überliefern, deuten darauf hin, dass die gütliche Abmachung allmählich die Regel wurde, wenn auch grundsätzlich das Recht auf Blutrache anerkannt blieb; ihre *Ausübung* aber wurde verhindert. An die einstige Blutrache erinnerte schliesslich nur noch die *Trostung*: ein vom Richter gebotenes Sicherheitsversprechen unter Leuten, «zwischen denen sich hader, zorn und feindschaft geäußert». Vgl. *Eberhard Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Göttingen 1947) 40ff. – *Eduard Osenbrüggen*, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (Schaffhausen 1860) 23 ff.; *Ders.*, Die Blutrache: Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, 1. Heft (Zürich 1858) 16ff.; *Ders.*, Die Raben des heiligen Meinrad (Schaffhausen 1861). – *Josef Bielander*, Zur Geltung der Blutrache im Wallis: SAVk 43 (1946) 210–220. – *Hermann Rennefahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (Bern 1933) 105 ff. – Spätes Beispiel einer (geschlichteten) Blutrache aus Schwyz, 1705: *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht 33. – Als Beispiel der gesetzlichen Regelung der Blutrache und der Trostung vgl. z.B. das Landbuch von Gaster (Kanton St. Gallen), von 1564, Art. 15 ff.: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Landschaft Gaster mit Wesen, hrsg. von *Ferdinand Elsener* (Aarau 1951) 50ff.

Die deutsche Literatur zur *Rechtlichen Volkskunde* und *Rechtsarchäologie* aus der letzten Kriegs- und Vorkriegszeit ist zum grossen Teil im Buchhandel vergriffen und auch antiquarisch selten aufzutreiben. Ich gebe daher nachfolgend einige neuere Werke: *Eugen Wohlhaupter*, Die Rechtsfibel. Deutsches Recht in der Vergangenheit (bearbeitet von *Hermann Baltl*), Bamberg 1956. Eine knappe, aber treffliche Einführung in die Rechtliche Volkskunde. – *Hermann Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter (Karlsruhe 1954). Ein Handbuch, mit reichen bibliographischen Angaben, gerade auch zur Rechtlichen Volkskunde. – *Karl Siegfried Bader*, Deutsches Recht, in: Deutsche Philologie im Aufriss (hrsg. von *Wolfgang Stammler*) 27. Lieferung (Berlin 1956) Spalten 1426ff. und 1448ff. – *Emil Goldmann* †, Hochzeitsbräuche. Seelenreise, hrsg. von Wilhelm Brandenstein (Wien 1956). Mit Bibliographie und Verzeichnis des handschriftlichen Nachlasses von Goldmann. – Gegen eine allzu «germanistische» Betrachtungsweise der Deutschen Rechtsgeschichte jedoch: *Ferdinand Elsener*, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz: Historisches Jahrbuch 76 (München 1957) 133 ff., insb. 140.

Ferdinand Elsener, Rapperswil